

## Art. 312 Berufungsantwort

<sup>1</sup> Die Rechtsmittelinstanz stellt die Berufung der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu, es sei denn, die Berufung sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

<sup>2</sup> Die Frist für die Berufungsantwort beträgt 30 Tage.

---

### Berufungsantwort

*Dass in offensichtlichen Fällen auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden kann, schliesst es nicht aus, auf eine Berufung oder Anschlussberufung auch nach Einholung einer Stellungnahme nicht einzutreten (E. 4.3.2). Tribunale federale 5A\_618/2012 del 27.5.2013 in SZZP 2013 p. 406*

### Bestreitungspflicht des Berufungsklägers - Freiwillige Replik

*Die neuen Einwendungen des Beschwerdeführers suchten die Beschwerdegegner in der Berufungsantwort durch diesbezügliche Ausführungen zu widerlegen, wobei dazu notgedrungen auch neue Behauptungen vorzubringen waren. Der Beschwerdeführer hatte daher allen Anlass, von der Möglichkeit zur Replik Gebrauch zu machen. Indem er dies unterliess, nahm die Vorinstanz zu Recht Verzicht auf eine Stellungnahme an. Blieben die Vorbringen der Beschwerdegegner in deren Berufungsantwort unbestritten, durfte die Vorinstanz ohne weitere Beweiserhebungen darauf abstellen und die neuen Einwendungen in der Berufung des Beschwerdeführers als widerlegt betrachten (E. 3.3). Tribunale federale 4A\_747/2012 del 5.4.2013 in RSPC 2013 p. 317*

### Rechte der Nebenintervenienten im Berufungsverfahren - Fristen

*Die Nebenintervenientin kann alle Prozesshandlungen vornehmen, aber nur im Rahmen der Fristen und Termine, die für die unterstützte Partei gelten. Daher erfolgt keine eigene Fristansetzung an die Intervenientin. Obergericht, II. Zivilkammer (ZH) LB120090 del 26.2.2013*

### Verfahrenssistierung - Kautionsbegehren

*Stellt der Rechtsmittelgegner nach Zustellung der Berufungsschrift bzw. der Beschwerde und Ansetzung der gesetzlichen Frist zur Rechtsmittelbeantwortung ein Kautionsbegehren, drängt sich daher in der Regel die Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über die Kautionspflicht bzw. bei deren Bejahung bis zur Leistung der Kaution auf. Grundlage dafür bildet Art. 126 Abs. 1 ZPO (E. 2). Obergericht (ZG) del 16.6.2011 in GVP-ZG 2011 p. 319*

### Zustellung der Anschlussberufung

*L'instance d'appel doit notifier celui-ci à l'appelant principal en invitant ce dernier à se déterminer (art. 312 al. 1 CPC appliqué par analogie), ce dans un délai de trente jours dès sa réception par l'intéressé (art. 312 al. 2 CPC appliqué par analogie), avec indication des conséquences d'un défaut (art. 147 al. 3 CPC) (c. 3.1). Tribunale federale 5A\_206/2012 del 9.8.2012 in DTF 138 III 568*